

99110010022000, 99110010022000

Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109283993/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110010022000, 99110010022000
Leistungsbezeichnung I	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Leistungsbezeichnung II	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sachkundenachweis Betäuben, Bescheinigung, Schlachten, Sachkundenachweis, Töten von Wirbeltieren, Wirbeltiere, Betäuben und Töten, Sachkundebescheinigung, Betäuben von Wirbeltieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Handlungsgrundlage	§ 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, Art. 7 , Art 21, Section 4 TierSchG, Section 4 Animal Welfare Slaughter Ordinance (Animal Sloppy) Regulation (EC) No 1099/2009, Article 7 , Article 21 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099
Teaser	Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten dürfen nur Personen vornehmen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.
Volltext	Wenn Sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen Sie über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Den

Modul

Sachverhalt

erforderlichen Sachkundenachweis können Sie bei zuständigen Behörde beantragen. Dafür müssen Sie die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachweisen. Im Sachkundenachweis wird aufgeführt, für welche Tätigkeiten, für welche Tierarten und für welche Art von Geräten dieser gilt.

Der Sachkundenachweis ist unbefristet gültig. Er kann allerdings entzogen werden, wenn Sie gegen Auflagen der Verordnung verstoßen haben und Tatsachen darauf hinweisen, dass dies auch zukünftig so sein wird.

Erforderliche Unterlagen

je nachdem, wie Sie die erforderliche Sachkunde nachweisen: • Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (originale Prüfungsbescheinigung) • Nachweis (Kopie) über eine gleichwertige Qualifikation Für die Ausstellung des Ausweises: • ein aktuelles Lichtbild (Passfoto) • Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben (Vordruck bei der zuständigen Behörde erfragen/anfordern) Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie im konkreten Fall vorlegen müssen. Weitere Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.

Voraussetzungen

- erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung bezogen auf die im Antrag angegebenen Tierkategorien und das Betäubungs- und Tötungsverfahren oder gleichwertige Qualifikation.
- keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht in den letzten 3 Jahren

Kosten

für die Erteilung des Sachkundenachweises: Verfahrensgebühr (aufwandsabhängig) nach Gebührenordnung

Verfahrensablauf

Die Beantragung erfolgt schriftlich, entweder durch einen Vordruck, den die Behörde zur Verfügung stellt, oder einen formlosen Antrag. • Füllen Sie das Formular anschließend vollständig aus bzw. formulieren Sie Ihren Antrag auf Erteilung des Sachkundenachweises und fügen Sie die erforderlichen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Antragsunterlagen bei Ihrer

Modul

Sachverhalt

zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und erstellt einen Sachkundenachweis für die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, für die Sie Ihre Sachkunde nachweisen konnten. • Abschließend erhalten Sie per Post Ihren Sachkundenachweis oder gegebenenfalls Informationen über die Ablehnung Ihres Antrags.

Änderungen mitteilen Sollten sich Änderungen an Ihren Angaben ergeben, teilen Sie diese Änderungen Ihrer zuständigen Behörde mit.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen Überblick über die aktuell gleichwertigen Qualifikationen - openagrar.de [AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (Hrsg.)]

Hinweise Sachkundelehrgänge

Verschiedene Fortbildungsinstituten führen anerkannte Sachkundelehrgänge zum Töten von Wirbeltieren nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz durch. Erkundigen Sie sich darüber direkt beim jeweiligen Anbieter.

Rechtsbehelf Widerspruch

Kurztext • Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. • Ein hierfür erforderlicher Sachkundenachweis wird vom Landkreis, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachgewiesen worden ist.

Land Brandenburg:

Landkreis, der kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises /der landkreisfreien Stadt
Formulare	
Ursprungsportal	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen, Stunning or killing vertebrates, providing proof of expertise